



Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz • Am Gautor 15 • 55131 Mainz

An alle
Apothekerinnen und Apotheker
in Rheinland-Pfalz

Geschäftsführer
Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Am Gautor 15
55131 Mainz
Tel.: 06131/27012-0
Fax: 06131/27012-22
Email: Tilman.Scheinert@lak-rlp.de

Datum 11. Dezember 2020
Seite 1 von 2

Corona / COVID-19
Corona-Impfzentren
Freiwilligenplattform <https://msagd.rlp.de/index.php?id=33571> (Info 03)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher haben sich auf unseren Aufruf zum freiwilligen Einsatz in den Impfzentren hin schon über 900 Apothekerinnen und Apotheker sowie PTA aus Rheinland-Pfalz bei der Kammer gemeldet. Das ist super! Dankeschön!

Weitere Informationen für Sie:

1. Jedes Impfzentrum hat (oder erhält noch) einen verantwortlichen **Impfkoordinator**, der vom Landkreis bestimmt wird (z.B. einen hautamtlichen Mitarbeiter der Feuerwehr/THW etc.)
2. Die **Dienstpläne** der Impfzentren werden von den jeweiligen Impfkoordinatoren vor Ort in den Impfzentren erstellt, nicht von der Kammer. Zu diesem Zweck greifen die Impfkoordinatoren auf die in der **Landesfreiwilligendatenbank** hinterlegten Daten zu und vereinbaren eigenverantwortlich, wer Dienst verrichtet. Daher:
3. **Ganz wichtig ist jetzt: Bitte melden Sie sich auch in dem Landesportal unter <https://msagd.rlp.de/index.php?id=33571> persönlich an.** Die Kammer kann Sie dort nicht anmelden, da jeder Freiwillige dort einen persönlichen Zugang erhält!
Nur wer sich auf dem Portal angemeldet hat, kann für den Einsatz in einem Impfzentrum oder einem mobilen Impfteam eingesetzt werden.
Bitte entschuldigen Sie, wenn es bei Ihrem Anmeldevorgang ggf. zu technischen Verzögerungen kommen sollte. Bitte probieren Sie es ggf. wiederholt, sich anzumelden.
4. Zur **Vergütung** bietet das Land Ihnen folgende Regelung an:
Die Vergütung (Auszahlungsbetrag/Honorarvertrag) je volle Stunde beträgt 140,00 € brutto für eingesetzte Apothekerinnen und Apotheker und 50,00 € brutto für PTA bzw. Pharmaziepraktikanten. Diese Beträge entsprechen den Stundensätzen, die auch die eingesetzten Ärzte bzw. das medizinische Fachpersonal erhalten.
Mit diesen Beträgen sind alle Kosten abgegolten. Steuerliche, arbeitsrechtliche und weitere gesetzliche Verpflichtungen obliegen in vollem Umfang dem Vergütungsempfänger. Die Rechnungsstellung erfolgt vom Vergütungsempfänger an den Impfkoordinator des jeweiligen Impfzentrums, der nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit die Auszahlung anweist.

5. Haftung

Personen, die hoheitliche Aufgaben bei der Pandemiebekämpfung für die zuständige Behörde übernehmen (hierzu gehören insbesondere die Beratung/Aufklärung und die Vorbereitung sowie die Vornahme der Corona-Schutzimpfungen), sind während dieser Tätigkeit "Beamtinnen und Beamte im haftungsrechtlichen Sinn". Das bedeutet, dass Geschädigte nach den Grundsätzen der Amtshaftung (§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen die Gebietskörperschaft (den Landkreis) als Trägerin des Impfzentrums haben.

Bei der durch die oberste Landesgesundheitsbehörde empfohlenen Impfung wird eine Versorgung nach § 60 IfSG bei einem eventuellen Impfschaden durch das Land getragen.

6. Unfallversicherung

Kommunales Personal, kurzfristig Beschäftigte der Kommunen und Personal, das über einen Dienstleister beschäftigt wird, ist von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst. Es besteht Versicherungsschutz kraft Gesetzes als Beschäftigter (§ 2 Abs. 1 SGB VII).

Personen, die in ehrenamtlicher Funktion tätig werden (zB freiwillige Feuerwehr), stehen ebenfalls unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wegeunfälle sind von diesem Schutz umfasst.

Auf Honorarbasis tätige Personen hingegen müssen dieses Wegerisiko bei Bedarf mit einer privaten Unfallversicherung abdecken.

Für auf Honorarbasis freiwillig eingesetzte Apothekerinnen und Apotheker sowie PTA bedeutet dies: Wegeunfälle bei Bedarf bitte mit einer privaten Unfallversicherung abstimmen.

7. Für den Betrieb der Impfzentren erstellt der Bund ein Betriebskonzept, aus dem sich die weiteren Regelungen für den Ablauf in den Impfzentren ergeben sollen. Dabei werden auch die genauen Zulassungskriterien des Impfstoffes zu berücksichtigen sein. Bisher liegt dieses Konzept nicht vor, so dass wir Ihre spezifischen – und berechtigten – Fragen leider noch nicht beantworten können. Wir werden auch diesem Bundeskonzept nicht vorgreifen können.

8. Die Impfungen sollen in den Impfzentren sowie von mobilen Impfteams (bei bewegungseingeschränkten Impfungen) durchgeführt werden. Ob Pharmazeuten Teil der mobilen Impfteams sein werden, wird von der Transportfähigkeit der (rekonstituierten) Impfstoffe abhängen.

Als Landesapothekerkammer sind wir Teil der Steuerungsgruppe des MSAGD RLP und stehen kontinuierlich im Austausch mit den weiteren zuständigen Stellen.

Wir halten Sie informiert.

Vielen Dank!

Mit den besten Grüßen und Wünschen,

Ihre

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Dr. jur. Tilman Scheinert, M. Sc.
Geschäftsführer

P.S.: Anderes Thema: Ansprechpartner für die "Maskenaktion" ist der Landesapothekerverband.